

# Terminplan

## für die Personalratswahlen am Mi. 15. Juni 2016

**(Vorschlag)**

Nr.	Erläuterung (LPVG = Landespersonalvertretungsgesetz, WO = Wahlordnung)	Termin	Fundstelle
<b>A.</b>	<b>Wahltermin:</b>	<b>15.06.16</b>	
	Der Wahltermin ist der letzte Tag der Stimmabgabe. Die Uhrzeit des Endes der Wahl setzen die örtlichen Wahlvorstände fest. So sind die Wahlvorstände der jeweiligen unteren Stufe bezeichnet.	<b>Vorschlag:</b> <u>spätestens</u> 16.00 Uhr	§ 20 LPVG § 123 LPVG
<b>B.</b>	<b>Vorbereitung und Durchführung der Wahl:</b>		
1.	Die Durchführung der Wahl obliegt - auch für die Stufenvertretungen - den örtlichen Wahlvorständen. Der Hauptwahlvorstand (HWV) und der Bezirkswahlvorstand (BWV) können Aufträge und Weisungen erteilen.		§ 50 (4) LPVG  § 29 (1) und § 38 WO
2.	Bestellung der Wahlvorstände durch die Personalräte auf allen Ebenen im Hinblick auf die Schulungen und Anzeige der Dienststreifen	<u>möglichst</u> <u>umgehend</u> , spätestens: <b>22.01.16</b>	§ 17 (1) LPVG
3.	Bekanntgabe der Wahlvorstände. Aushängen der Bekanntmachungen in allen Schulen sowie in den Studienseminaren P und S I durch die örtlichen Wahlvorstände	<u>möglichst</u> <u>umgehend</u> , spätestens: <b>26.02.16</b>	§ 1 (2) WO; § 29 (2) WO; § 36 WO i.V.m § 29 (2) WO
4.1	Feststellen der Zahl der in der Regel Beschäftigten und der Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten, sowie Erstellen des Wählerverzeichnisses durch die örtlichen Wahlvorstände. <u>Hinweis:</u> Das Wählerverzeichnis muss bis zum <b>15.06.16</b> auf dem aktuellen Stand gehalten werden.	Sofort	§ 2 WO § 13 LPVG § 50 (3) LPVG § 5 WO
4.2	Schriftliche Mitteilung über die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten an den Bezirkswahlvorstand/ Hauptwahlvorstand	Sofort	§ 30 (2) WO
4.3	Der Bezirkswahlvorstand gibt die Zahlen der wahlberechtigten Beschäftigten schriftlich (aufgeteilt nach Schulamtsbereichen) an den Hauptwahlvorstand	Sofort	§ 38 (1) WO i. V. m. § 30 (2) WO
5.	Feststellen der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder für a) den örtlichen Personalrat b) die Stufenvertretung	Sofort	§ 13 LPVG § 50 (3) Satz 4 LPVG
6.	Feststellen der Zahl der notwendigen Drucksachen und entsprechende Bestellung	Sofort	§ 1 WO
7.	Wahlausschreiben erlassen durch: a) den örtlichen Wahlvorstand b) den Bezirks- und Hauptwahlvorstand Aushängen der Wahlausschreiben in allen Schulen und in den Studienseminaren P und S I	am: <b>06.04.16</b>	§ 6 WO  § 36 WO i. V. m. § 33 WO
8.	Auslegen des Wählerverzeichnisses bis zum <b>15.06.14</b> durch die örtlichen Wahlvorstände	spätestens am: <b>13.04.16</b>	§ 2 (2) WO
9.	Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können in Wochenfrist eingelegt werden	spätestens bis <b>20.04.16</b>	§ 3 (1) WO
10.	Einsprüche verhandeln, schriftlich beantworten, ggf. Wählerverzeichnis berichtigen	unverzüglich spätestens bis <b>14.06.16</b>	§ 3 (2) WO
11.	Wahlvorschläge können eingereicht werden - 3 Wochen-	ab <b>06.04.16</b> bis <b>27.04.16</b> (einschl.)	§ 16 LPVG § 7 WO
12.	Wahlvorschläge durch die jeweiligen Wahlvorstände prüfen und Wahlvorschläge nummerieren evt. Mängel beseitigen lassen,	sofort nach Eingang * eine Woche	§ 8 - 11 WO § 9 (7) WO § 11 (1) WO
	* <b>Bitte beachten:</b> Wahlvorschläge mit gleichem Kennwort müssen mit der durch den <u>Hauptwahlvorstand</u> vorgenommenen Nummerierung übernommen werden ! § 11 (2) WO: „ Finden Wahlen für Personalvertretungen verschiedener Stufen statt, ist für alle Wahlvorschläge mit demselben Kennwort für die Wahlen auf allen Stufen die Entscheidung auf der obersten Stufe maßgebend. Für Wahlvorschläge, die an der Entscheidung auf der obersten Stufe nicht beteiligt sind, werden die folgenden Plätze auf dem Stimmzettel in entsprechender Anwendung des Ansatzes 1 festgelegt		§ 11 (2) WO

13.	<p>Wahlvorschläge bekannt geben und Unterlagen erstellen: z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umschläge für die Wahlunterlagen an die Kollegen/innen</li> <li>• Umschläge für Rückantwort</li> <li>• Wahlumschläge</li> <li>• Stimmzettel</li> <li>• Formular über Persönliche Erklärung zur Stimmabgabe</li> </ul> <p><b>Bitte beachten:</b> Gemäß § 11 (3) WO sind auf dem Stimmzettel <b>die ersten drei</b> Bewerber aufzuführen Stimmzettel: H P R: weiß B P R: grün Ö P R: andersfarbig</p>	<p>a) bei Urnenwahl, die am <b>15.06.16</b> durchgeführt wird, spätestens am <b>01.06.16</b></p> <p>b) bei Briefwahl (mit Absendung der Wahlunterlagen spätestens bis <b>25.05.16</b></p>	<p>§ 12 WO § 11 WO</p> <p><b>Achtung:</b> Hier legt der örtliche Wahlvorstand selbst den Termin des Beginns der Stimmabgabe fest.</p>
14.	Örtlicher Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung, Vorschriften zur schriftlichen Stimmabgabe beachten	<b>15.06.16</b> bei schriftlicher Stimmabgabe Früher	§ 15 WO § 16 WO § 17 WO
.	<b>Feststellen des Wahlergebnisses</b>		
1.1	Örtlicher Wahlvorstand stellt in öffentlicher Sitzung das Ergebnis für alle Stufen fest und erstellt Niederschriften	sofort am: <b>15.06.16</b>	§ 19 WO § 25 WO
1.2	Weitergabe durch den örtlichen Wahlvorstand an den Wahlvorstand der nächsten Stufe (per Telefon oder Fax)	sofort am: <b>15.06.16</b>	§ 20 WO
1.3	Schriftliche Weitergabe der Wahlergebnisse mit Niederschrift(en) durch den örtlichen Wahlvorstand (vorab per Fax oder Mail) an den Bezirkswahlvorstand	sofort spätestens am: <b>16.06.16</b>	§ 35 (2) WO
1.4	Bezirkswahlvorstand handelt entsprechend mit der schriftlichen Weiterleitung an den Hauptwahlvorstand	<u>unverzüglich</u> ( vorab per Telefon oder per Fax) **	§ 35 (2) WO § 36 WO
	<b>Hinweis:</b> Ein durchgefaxes Wahlergebnis ersetzt <u>nicht</u> die nach § 35 (2) WO erforderliche schriftliche Weitergabe des Wahlergebnisses !		
2.	Niederschrift ebenfalls in Abschrift an den Dienststellenleiter und an die dort vertretenen Gewerkschaften senden	sofort	§ 20 (3) letzter Satz LPVG
3.	Wahlergebnis durch Aushang wie Wahlausschreiben bekannt machen	sofort für 2 Wochen	§ 20 (3) LPVG und § 21 WO
4.	Gewählte Personalratsmitglieder schriftlich benachrichtigen mit Einladung zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrats	sofort	§ 30 (1) LPVG und § 21 WO
<b>D.</b>	<b>Konstituierende Sitzung des neu gewählten Personalrates</b>		
.	Der Wahlvorstand leitet die konstituierende Sitzung <b>Achtung Frist:</b> a) für ÖPR: <u>eine Woche</u> b) für Stufenvertretungen: <u>zwei Wochen</u>	spätestens bis: <b>22.06.16</b> spätestens bis: <b>29.06.16</b>	§ 30 (1) LPVG § 30 (1) LPVG § 51 LPVG
	<b>Achtung:</b> Da die vierjährige Amtszeit der jetzigen Personalvertretungen am <b>01.07.2012</b> begonnen hat und dementsprechend erst mit Ablauf des <b>30.06.2016</b> endet, nehmen die neu gewählten Personalvertretungen erst mit dem <b>01.07.2016</b> ihre Tätigkeit auf !		
<b>E.</b>	<b>Verbleib der Wahlunterlagen</b>		
	Die Wahlunterlagen werden vom Wahlvorstand z. T. dem Personalrat zur Aufbewahrung übergeben, z. T. vom Wahlvorstand befristet aufbewahrt und anschließend vernichtet. Dazu § 22 WO: „Von den Wahlunterlagen sind die Niederschriften, Bekanntmachungen und Wahlvorschläge vom Personalrat mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die übrigen Wahlunterlagen sind vom Wahlvorstand für die Dauer eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses, im Falle der Anfechtung der Wahl für die Dauer eines Monats nach Abschluss des Verfahrens verschlossen aufzubewahren und anschließend zu vernichten.“		

Für den Hauptwahlvorstand:  
Unterschrift, Mail